

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00514 vom 23. Oktober 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00514

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00514 du 23 octobre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00514 del 23 ottobre 2025

Regeste

Klassenzuteilung | [Die Tochter der Beschwerdegegner wurde für das Schuljahr 2025/2026 – mit nur einem anderen Mädchen ihrer Stufe (3) – der Klasse 3c/4c zugeteilt. In Gutheissung eines dagegen erhobenen Rekurses der Eltern hob die Vorinstanz die gesamte Einteilung der vier 3./4. Klassen der Beschwerdeführerin für das Schuljahr 2025/2026 auf und hielt diese an, schnellstmöglich eine neue Einteilung der 3./4. Klassen vorzunehmen und dabei auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.] Streitgegenstand des Rekursverfahrens vor Vorinstanz bildete einzig die Klasseneinteilung der Tochter der Beschwerdegegner. Die Vorinstanz durfte die bei ihr nicht angefochtenen (rechtskräftigen) Klasseneinteilungen aller anderen Kinder, die auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 einer der vier 3. oder 4. Halbklassen zugeteilt worden waren, nicht auf dem Rechtsmittelweg aufheben (E. 2). Die Beschwerdeführerin begründet die Einteilung der Tochter der Beschwerdegegner in die 3. Klasse 3c/4c mit dem Interesse, in der Unterstufe etablierte Lern- und Fördergemeinschaften der betroffenen Kinder zu erhalten und diese nach ihren unterschiedlichen (Förder-)Bedürfnissen möglichst ausgewogen auf die einzelnen Klassen zu verteilen. Dass sie dieses Interesse höher gewichtete als jenes an einer ausgewogenen Verteilung der Geschlechter innerhalb der einzelnen Klassen, ist nicht zu beanstanden, zumal die Bildung von vier in Bezug auf die Geschlechterverteilung ausgewogenen Klassen von vornherein nicht möglich war. Für die Vorinstanz bestand daher kein Anlass, in den diesbezüglichen Ermessensentscheid der Beschwerdeführerin einzugreifen (zum Ganzen E. 4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I–IV und VIII des Rekursentscheids vom 12. August 2025 sind aufzuheben und keine Parteientschädigungen für das Rekursverfahren zuzusprechen. Die Kosten des Rekursverfahrens sind in Abänderung von Dispositiv-Ziff. VI des Rekursentscheids vom 12. August 2025 den Beschwerdegegnern aufzuerlegen und der Neubeurteilungssentscheid der Beschwerdeführerin vom 4. Juli 2025 bzw. die Klasseneinteilung der Tochter der Beschwerdegegner darin ist zu bestätigen.

E. 6

Mit Blick auf die Verlegung der Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz im angefochtenen Beschluss deutlich über das Begehren der Beschwerdegegner hinausging und mit ihrem diesbezüglichen Einschreiten die Beschwerde massgeblich mitverursachte. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich,

die Gerichtskosten je zur Hälfte den Beschwerdegegnern und der Vorinstanz aufzuerlegen ([§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit] § 13 Abs. 2 VRG). Den im Beschwerdeverfahren unterliegenden Beschwerdegegnern ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätigen Beschwerdeführerin steht praxisgemäss ebenfalls keine Parteientschädigung zu, nachdem die Zusprechung einer solchen an Gemeinwesen praxisgemäss nur unter besonderen Umständen infrage kommt, namentlich, wenn ausserordentliche Bemühungen notwendig waren, welcher Ausnahmetatbestand hier nicht erfüllt ist (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 50 ff.).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsausweisen, namentlich auf dem Gebiet der Schule, ausgeschlossen (Art. 83 lit. t BGG). Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fähigkeitsbewertung stehen. Davon ist vorliegend auszugehen, weshalb den Parteien grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offensteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.